

23.10.2012

43.13-

Frau Vöpel

Tel 0221 809-6770

Fax 0221 8284-1337

brigitte.voepel@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen  
Kreisverwaltungen  
- Jugendamt -  
im Gebiet des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Zur Durchführung der Hilfe zur  
Erziehung beauftragten  
Einrichtungen im Gebiet des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich an:

Kommunale Spitzenverbände NW

Spitzenverbände der Freien  
Wohlfahrtsverbände NW

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
-Landesjugendamt-

**Rundschreiben 43/13/2012**

Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII  
Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII  
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35 a  
SGB VIII  
hier: **Weihnachtsbeihilfe 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in meinem Rundschreiben 43/7/2011 vom 18.10.2011 bereits erwähnt, hat die Landeskommission Jugendhilfe NRW eine Empfehlung über die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII herausgegeben, in der sie sich u. a. auch für die Zahlung einer Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 35,00 € ausgesprochen hat – s. P. 4.7 der Empfehlung<sup>1</sup>.



<sup>1</sup> Im Internet unter dem folgenden Link zu finden :

[http://www.lvr.de/media/www/lvrde/jugend/hilfeszuerziehung/dokumente\\_65/lakonr10.pdf](http://www.lvr.de/media/www/lvrde/jugend/hilfeszuerziehung/dokumente_65/lakonr10.pdf)

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*



Ich empfehle daher, Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen eine Weihnachtsbeihilfe **in Höhe von 35,00 €** zu gewähren, wenn sie

- sich in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII befinden,
- in Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform gemäß § 34 SGB VIII sind,
- eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII erhalten.

Die Weihnachtsbeihilfe soll als Geschenk in Form von Sachwerten unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche der Betreuten den Kindern/Jugendlichen/jungen Volljährigen zukommen.

Weihnachtszuwendungen, die den Betreuten von anderen Seiten zugehen, sollen unberücksichtigt bleiben.

Damit unterschiedliche Zuwendungen innerhalb einer Einrichtung vermieden werden, soll die Regelung des jeweiligen Hauptkostenträgers anerkannt und entsprechend verfahren werden.

Mein Rundschreiben 43/7/2011 vom 18.10.2011 tritt außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

E l z e r